

## Bescheid

**über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 7. Dezember 2009**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.01.2012

Geschäftszeichen:

III 36-1.6.5-28/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.5-1517**

**Geltungsdauer**

vom: **1. Februar 2012**

bis: **1. September 2016**

**Antragsteller:**

**abs-Sicherungstechnik GmbH & Co. KG**

Robert-Koch-Straße 19b

55129 Mainz

**Zulassungsgegenstand:**

**Feststellanlage "abs 9304"**

**für Feuerschutzabschlüsse im Zuge  
von bahngebundenen Förderanlagen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1517 vom 7. Dezember 2009, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 15. August 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem oben genannten Bescheid und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.5-1517

Seite 2 von 2 | 19. Januar 2012

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 4.5 erhält folgende Fassung:

### **4.5 Abnahmeprüfung**

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation – einschließlich ggf. angeordneter Sensoren der Schließbereichsüberwachung – im Zusammenwirken mit dem Feuerschutzabschluss und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der die Feststallanlage einbaut, und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller der Feststallanlage schriftlich hinzuweisen.

Der Unternehmer, der die Feststallanlage eingebaut hat, muss den Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, über den betriebsfertigen Einbau der Feststallanlage schriftlich informieren, damit letzterer die Abnahmeprüfung für den Feuerschutzabschluss in Verbindung mit der Feststallanlage veranlassen kann.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Förderanlagenabschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt